

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 53 (1961)
Heft: 5

Artikel: Zur neuen Revision der AHV
Autor: Bernasconi, Giacomo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353978>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur neuen Revision der AHV

Die jüngste Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG) ist vorläufig abgeschlossen. Am 23. März 1961 haben die beiden Kammern der eidgenössischen Räte in der Schlußabstimmung dem Aenderungsgesetz, das nun das Datum dieses Tages trägt, zugestimmt. Die Revisionsvorlage ist im «Bundesblatt» Nr. 13 vom 30. März 1961 (113. Jahrgang) publiziert. Sie untersteht dem Referendum, und die Referendumsfrist läuft am 28. Juni 1961 ab. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuordnung ist vom Bundesrat zu bestimmen. Läuft – wie wohl anzunehmen ist – die Referendumsfrist unbenützt ab, so kann weiter mit Bestimmtheit angenommen werden, daß der Bundesrat die neuen Bestimmungen auf den 1. Juli 1961 (drei Tage nach Ablauf der Referendumsfrist) in Kraft setzen wird und daß die erhöhten Renten demnach schon für den Monat Juli 1961 zur Ausrichtung gelangen werden.

Die neue Revision beschlägt vier Hauptgebiete der AHV: die Bemessung der Beiträge von zwei Kategorien von Versicherten, die Berechnung und Erhöhung der Renten, die künftige Anpassung der Renten an ein geändertes Verhältnis zwischen Renten, Preisen und Erwerbseinkommen und schließlich die Finanzierung der Versicherung.

Die Aenderungen an der Beitragsordnung

Art. 6 AHVG handelt von den Beiträgen der Arbeitnehmer, die bei einem nicht beitragspflichtigen Arbeitgeber beschäftigt sind (diplomatische und konsularische Missionen ausländischer Staaten in der Schweiz, internationale Organisationen und Institutionen mit diplomatischen Vorrechten und steuerlichen Vergünstigungen usw.); Art. 8 AHVG handelt von den Beiträgen vom Erwerbseinkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Beide Kategorien von Versicherten (die Arbeitnehmer, die keinen beitragspflichtigen Arbeitgeber haben und die Selbständigerwerbenden) haben grundsätzlich den ganzen vierprozentigen Beitrag von ihrem Erwerbseinkommen selbst und allein zu leisten, während bekanntlich der Beitrag der Unselbständigerwerbenden zur Hälfte vom Arbeitgeber getragen wird. Beide Kategorien waren aber schon bisher im Genusse einer sogenannten degressiven Beitragsskala: betrug der maßgebende Lohn der Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber und das beitragspflichtige Einkommen der Selbständigerwerbenden weniger als 7200 Fr., so verminderte sich der Beitragsansatz nach einer vom Bundesrat aufgestellten und im Art. 21 der Vollzugsverordnung zum AHVG (AHVV) niedergelegten sinkenden Skala bis auf 2 Prozent.

Für beide Kategorien ist nunmehr die Grenze für den sinkenden Beitragsansatz von bisher 7200 auf 9000 Fr. erhöht worden.

Grundsätzlich ist die Berechtigung einer solchen Regelung nicht zu bestreiten; es ist ohne Zweifel richtig, was der Bundesrat dazu in seiner Botschaft vom 27. Januar 1961 an die eidgenössischen Räte sagt, daß nämlich «den wirtschaftlich schwächeren Beitragspflichtigen die Bezahlung dieses (ganzen) Beitrages nicht leicht fallen würde». Strittig war bisher lediglich die Grenze des Einkommens, von der an der Beitragsansatz sinken sollte. In der Botschaft wird ausgeführt, daß der Beitragsindex der AHV seit dem 1. Januar 1957, das heißt seit dem Zeitpunkt, in dem diese Grenze auf 7200 Fr. festgesetzt wurde, von 128 auf 136 Punkte im Jahre 1958 gestiegen sei und daß er im Jahre 1960 vermutlich den Stand von 150 Punkten erreichen werde. Dieser Ausdehnung des Beitragsindex würde eine Ausdehnung der sinkenden Beitragsskala bis zu Einkommen von 8400 Fr. entsprechen. Die AHV-Kommission war jedoch der Ansicht, es solle auch hier, wie bei den Renten, ein weiterer Anstieg des individuellen Arbeitseinkommens berücksichtigt werden, und sowohl der Bundesrat wie die Räte haben sich dieser Anregung angeschlossen.

Berücksichtigt man indessen, daß die sinkende Beitragsskala bei Einführung der AHV nur bei beitragspflichtigen Einkommen von weniger als 3600 Fr. wirkte, so scheint die neue Grenze doch recht weit zu gehen. Ihre indexmäßige Anpassung würde im Jahre 1960 eine neue Grenze von nur 5400 Fr. ergeben; bei Berücksichtigung eines weiteren Anstiegs des individuellen Arbeitsverdienstes wäre die Grenze von 6000 Fr. wohl als angemessen zu betrachten. Diese Grenze ist nun aber schon seit dem 1. Januar 1957 weit überschritten worden.

Auch von einem anderen Gesichtspunkt gesehen geht die neue Regelung sehr weit. Der Bundesrat führt in seiner Botschaft aus, daß in den nächsten Jahren rund 70 Prozent aller Selbständigerwerbenden und nahezu 90 Prozent der selbständigerwerbenden Landwirte Beiträge nach ermäßigtem Ansatz leisten werden. Betrachtet der Lohnarbeiter den Lebensstil und den Aufwand vieler Selbständigerwerbenden und vor allem auch vieler Bauern, so wird es schwer, ihm glaubhaft zu machen, daß ein so hoher Prozentsatz dieser Erwerbstätigen Einkommen unter 9000 Fr. erziele! Der hier klaffende Gegensatz ist nur zu verstehen, wenn die Schwierigkeit der steuerlichen Veranlagung selbständigen Erwerbseinkommens berücksichtigt wird. Man kann sich auch durchaus fragen, ob unter diesem Gesichtspunkt nicht eine differenzierte Behandlung der Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber einerseits und der Selbständigerwerbenden anderseits gerechtfertigt wäre. Jedenfalls wird man dem Bundesrat beipflichten können, wenn er ausführt, daß die Ausdehnung der sinkenden Beitragsskala von 7200 auf 9000 Fr. ein weitgehendes – wir möchten sagen ein *sehr* weitgehendes – Entgegenkommen an die Selbständigerwerbenden darstelle.

Berechnung und Höhe der Vollrenten

Die jährliche einfache Altersrente setzt sich zusammen aus einem festen Rententeil, dem für alle Versicherten ohne Rücksicht auf die Höhe des geleisteten Beitrages gleich hohen Grundbetrag und einem veränderlichen Rententeil, der nach dem maßgebenden durchschnittlichen Jahresbeitrag abgestuft wird.

Bisher betrug der feste Rententeil 350 Fr.; der veränderliche Rententeil wurde berechnet, indem der maßgebende durchschnittliche Jahresbeitrag bis zum Betrage von 150 Fr. mit sechs, der 150 Fr., aber 300 Fr. nicht übersteigende Betrag mit zwei vervielfacht und der 300 Fr. übersteigende Betrag einfach hinzugezählt wurde. Die einfache Altersrente betrug mindestens 900 und höchstens 1850 Fr.

Der feste Rententeil wird nunmehr auf 450 Fr. erhöht. Im weiteren wird dann der veränderliche Rententeil berechnet, indem wie bisher der durchschnittliche Jahresbeitrag bis zum Betrage von 150 Fr. mit sechs, ein zweiter Beitragsteil bis ebenfalls 150 Fr. mit vier, ein dritter Beitragsteil bis zu weiteren 150 Fr. mit zwei vervielfacht und schließlich der vierte Beitragsteil bis ebenfalls 150 Fr. noch einfach hinzugezählt wird. Das Minimum der einfachen Altersrente wird von bisher 900 bis 1080 Fr. erhöht, das neue Maximum ergibt sich aus den Berechnungsregeln mit 2400 gegenüber bisher 1850 Fr.

Die Berechnung der einfachen Altersrente ist nach bloß einmaligem Ueberlesen der Berechnungsregeln nicht leicht verständlich. Am besten wird sie deshalb an einigen wenigen Beispielen dargestellt, wobei die bisherigen und die neuen Berechnungsregeln und ihre Resultate einander gegenübergestellt seien. Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich dann auch das Ausmaß der beschlossenen Rentenerhöhung in absoluten Frankenbeträgen.

I. Einkommen 2500 Fr.; Beitrag 100 Fr.

	bisher	künftig
a) Fester Rententeil	350	450
b) Veränderlicher Rententeil:		
100 Fr. Beitrag $\times$ 6	600	600
Volle einfache Altersrente	950	1050

Da das Minimum der einfachen Altersrente mit 1080 Fr. festgelegt wird, erhält dieser Versicherte nicht den aus der Berechnung sich ergebende Betrag von 1050 Fr., sondern das um 30 Fr. höhere Minimum.

II. Einkommen 4500 Fr.; Beitrag 180 Fr.

	bisher	künftig
a) Fester Rententeil	350	450
b) Veränderlicher Rententeil:		
150 Fr. Beitrag $\times$ 6	900	900
Beitragsrest (30 Fr.) $\times$ 2 (resp. $\times$ 4)	60	120
Volle einfache Altersrente	1310	1470

III. Einkommen 9000 Fr.; Beitrag 360 Fr.

	bisher	künftig
a) Fester Rententeil	350	450
b) Veränderlicher Rententeil:		
150 Fr. Beitrag $\times$ 6	900	900
150 Fr. Beitrag $\times$ 2 (resp. $\times$ 4) . .	300	600
Beitragsrest (60 Fr.) $\times$ 1 (resp. $\times$ 2)	60	120
Volle einfache Altersrente	1610	2070

IV. Einkommen 12 500 Fr.; Beitrag 480 Fr.

	bisher	künftig
a) Fester Rententeil	350	450
b) Veränderlicher Rententeil:		
150 Fr. Beitrag $\times$ 6	900	900
150 Fr. Beitrag $\times$ 2 (resp $\times$ 4) . .	300	600
150 Fr. Beitrag $\times$ 1 (resp. $\times$ 2) . .	150	300
Beitragsrest (30 Fr.) $\times$ 1	30	30
Volle einfache Altersrente	1730	2280

V. Einkommen 15 000 Fr.; Beitrag 600 Fr.

	bisher	künftig
a) Fester Rententeil	350	450
b) Veränderlicher Rententeil:		
150 Fr. Beitrag $\times$ 6	900	900
150 Fr. Beitrag $\times$ 2 (resp $\times$ 4) . .	300	600
150 Fr. Beitrag $\times$ 1 (resp. $\times$ 2) . .	150	300
150 Fr. Beitrag $\times$ 1	150	150
Volle einfache Altersrente (Maximum) .	1850	2400

Die Aenderung der Berechnungsregel ist so angelegt, daß sich für die Rentner der mittleren Einkommensschichten die größten Rentenerhöhungen ergeben, und die vorstehenden konkreten Beispiele

zeigen, daß dies auch tatsächlich erreicht wird. Dieses Ergebnis der jetzt durchgeführten Revision mußte angestrebt werden, weil in den bisherigen Revisionen vor allem die Renten der unteren Einkommensschichten (u. a. durch die Erhöhung des Rentenminimums von 480, über 720 auf 900 Fr.) und die Maximalrenten (von ursprünglich 1500 auf 1850 Fr.) erhöht wurden.

Für die Vollrentner der mittleren Einkommensschichten sind die Renten bisher eigentlich nur durch die Erhöhung des festen Rententeiles von ursprünglich 300 auf 350 Fr. um 50 Fr. erhöht worden. Die Versicherten, die nach den ursprünglichen Bestimmungen Teilrenten zugesprochen erhalten haben, profitieren zwar weiter von der doppelten Anrechnung der Beitragsjahre, durch die zum Beispiel die Versicherten, die seit 1958 in die Rentenberechtigung kamen, anstelle der Teilrenten bereits schon Vollrenten erhalten. Aber dieser Vorteil wird jetzt für jeden neuen Rentnerjahrgang kleiner, und für die Versicherten, die im Jahre 1968 in den Genuß der Altersrenten kommen, wäre die einfache Altersrente nur um 50 Fr. höher als sie im Jahre 1948 festgelegt wurde.

Das ist auch der Grund, weshalb von einer durchgehend gleichen prozentualen Rentenerhöhung auch bei dieser Revision nicht die Rede sein konnte. Sind aus verständlichen Gründen bisher die wirtschaftlich schwächsten Versicherten bei den Rentenerhöhungen bevorzugt worden, so drängte sich jetzt eine Korrektur für die mittleren Einkommensschichten, in denen sich auch die große Mehrzahl der Arbeitnehmer immer noch befindet, gebieterisch auf, und dieses Ziel ist denn auch mit der neuen Rentenformel der AHV-Kommission und ihres Technischen Ausschusses vorzüglich erreicht worden.

Aus der dargelegten Erhöhung der einfachen Altersrente ergibt sich die Erhöhung aller übrigen Renten automatisch. Alle übrigen Renten machen einen bestimmten Prozentsatz der einfachen Altersrente aus, und am Verhältnis der einzelnen Rentenarten zueinander ist denn auch durch die durchgeführte Revision nichts geändert worden.

Die Ehepaar-Altersrente macht 160 Prozent der einfachen Altersrente aus. Sie wird sich also künftig im Minimum auf 1728 (gegen jetzt 1440) und im Maximum auf 3840 (2960) Fr. belaufen.

Die Witwenrente macht 80 Prozent der einfachen Altersrente aus, künftig also im Minimum 864 (720) und im Maximum 1920 (1480) Franken.

Die einfache Waisenrente beläuft sich auf 40 Prozent der einfachen Altersrente, also künftig auf 432 (360) Fr. im Minimum und auf 960 (740) Fr. im Maximum.

Die Vollwaisenrente schließlich beläuft sich auf 60 Prozent der einfachen Altersrente, künftig also im Minimum auf 648 (540) und im Maximum auf 1440 (1110) Fr.

Die Anpassung der laufenden Renten

Die neuen Berechnungsbestimmungen sind vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auch auf die bereits laufenden Renten anzuwenden; alle laufenden Renten müssen demnach neu berechnet werden und kommen in den Genuß der aus den neuen Berechnungsregeln sich ergebenden Rentenerhöhung.

Darüber hinaus wird aber der der Rentenberechnung zugrunde liegende durchschnittliche Jahresbeitrag aller Renten, auf welche der Anspruch vor dem Inkrafttreten des Revisionsgesetzes entstanden ist, um 15 Fr. aufgewertet, und dieser Zuschlag bleibt bestehen, wenn nach Inkrafttreten der Revision die Art der Rente ändert (Umwandlung einer einfachen Altersrente in eine Ehepaar-Altersrente und umgekehrt oder einer Witwenrente in eine einfache Altersrente usw.).

Für die Erhöhung der Teilrenten, auf welche der Anspruch vor dem 1. Januar 1960 entstanden ist, werden die damals gültigen Regeln der Teilrentenberechnung angewendet, das heißt daß zum neuen Mindestbetrag der Vollrente für jedes maßgebende volle Beitragsjahr ein Zwanzigstel des Unterschiedes zwischen der im Einzelfall zutreffenden Vollrente und dem erwähnten Mindestbetrag hinzugerechnet wird.

Schließlich wird noch die Kürzung um ein Drittel der den Ausländern (Staatsbürger von Ländern, mit denen kein Staatsvertrag über die AHV besteht) und Staatenlosen zustehenden Renten, auf welche der Anspruch vor dem 1. Januar 1960, das heißt vor der Einführung der Pro-rata-temporis-Rente, entstanden ist, aufgehoben.

Die Erhöhung der außerordentlichen Renten

Der Bezug der außerordentlichen (früher Uebergangs-) Renten ist bekanntlich grundsätzlich an das Bestehen eines Bedarfs gebunden; Anspruch darauf haben in der Hauptsache in der Schweiz wohnhafte Schweizer Bürger, denen keine ordentliche Rente zusteht oder deren ordentliche Rente kleiner wäre als die außerordentliche, soweit sie mit zwei Dritteln ihres Jahreseinkommens, dem ein angemessener Teil des Vermögens hinzuzurechnen ist, gewisse Einkommensgrenzen nicht überschreiten.

Diese Einkommensgrenzen waren bisher für Bezüger von einfachen Altersrenten auf 2500 Fr., für Bezüger von Ehepaar-Altersrenten auf 4000 Fr. und für Bezüger von Waisenrenten auf 1100 Fr. festgesetzt. Durch die Revision werden diese Grenzen nun auf 3000, 4800 und 1500 Fr. erhöht.

Dabei ist zu beachten, daß die Einkommensgrenzen seit dem 1. Januar 1956 auf folgende in der Schweiz wohnhaften Schweizer Bürger nicht mehr angewendet werden:

- a) auf die vor dem 1. Juli 1883 geborenen Personen (die sogenannte Uebergangsgeneration) und ihre Hinterlassenen;
- b) auf die vor dem 1. Dezember 1948 verwitweten Frauen und verwaisten Kinder; und
- c) auf Ehefrauen, solange der Ehemann keine Ehepaar-Altersrente beanspruchen kann.

Alle diese Personen erhalten die außerordentliche Rente als Einheitsrente ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftliche und soziale Lage.

Bisher betrug die außerordentliche Rente: als einfache Altersrente 840, als Ehepaar-Altersrente 1360, als Witwenrente 680, als einfache Waisenrente 260 und als Vollwaisenrente 390 Fr. Durch die beschlossene Revision werden diese Renten nun allgemein auf den Mindestbetrag der zutreffenden ordentlichen Rente erhöht und betragen demnach als einfache Altersrente 1080, als Ehepaar-Altersrente 1728, als Witwenrente 864, als einfache Waisenrente 432 und als Vollwaisenrente 648 Fr.

Damit sind die außerordentlichen Renten, die schon in den bisherigen Revisionen nach Möglichkeit gehoben wurden, noch einmal in außerordentlicher Weise erhöht worden. Ihre Verbesserung ist um den Betrag des Unterschiedes größer, der bisher zwischen den außerordentlichen Renten und den ordentlichen Minimalrenten bestand.

Die künftigen Rentenanpassungen

Die bisherigen Revisionen sind nicht nach festen Regeln und Grundsätzen und nicht in bestimmten Zeitabschnitten durchgeführt worden. Die jeweils beschlossenen Verbesserungen an den Rentenleistungen machen – vielleicht nicht ganz zutreffend – den Eindruck des Zufälligen. Man darf aber festhalten, daß bei jeder Revision die jeweils nach sozialem Gesichtspunkt dringendsten Postulate berücksichtigt und die weniger dringenden Revisionspunkte zurückgestellt wurden. Die Entwicklung der Einkommensverhältnisse und damit der Beitragseinnahmen der AHV hat es erlaubt, solche Rentenverbesserungen in relativ kurzen Zeitabständen durchzuführen, sind doch in den neun Jahren zwischen 1948 und 1956 nicht weniger als vier Revisionen durchgeführt worden. Bei einem so wichtigen und großen Sozialwerk wie der AHV, bei dem man im weiteren bei seiner Einführung die finanzielle Entwicklung und die Tragweite des Leistungssystems nur unvollkommen voraussehen konnte, mochte das tragbar sein. Für die Zukunft wäre es von verschiedenen Gesichtspunkten aus gesehen wünschbar, wenn in bezug auf die Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen eine gewisse Beruhigung eintreten würde.

Dazu darf darauf hingewiesen werden, daß heute und vor allem durch die nun abgeschlossene Revision in das Verhältnis der ein-

zelen Rentenkategorien zueinander ein bestimmtes, sehr wohl zu rechtfertigendes festes Verhältnis eingetreten ist, das ohne Not nicht mehr geändert werden sollte. Das ist ein weiterer Grund, der künftige spontane Änderungen einzelner Rentenpositionen nicht mehr so dringlich erscheinen läßt.

Der Gesetzgeber hat deshalb versucht, durch einen neuen Art. 92^{bis} AHVG die künftige Anpassung der Renten in einigermaßen geordnete Bahnen zu lenken. Der Bundesrat wird durch diesen Artikel verpflichtet, der Bundesversammlung alle fünf Jahre, erstmals im Jahre 1967, nach Anhörung der Eidgenössischen AHV-Kommission Bericht über das Verhältnis zwischen Renten, Preisen und Erwerbseinkommen sowie über die Finanzlage der Versicherung zu erstatten und nötigenfalls Antrag auf angemessene Anpassung der Renten zu stellen.

Wir bekommen damit zwar keine automatische Rentenanpassung, und vor allem werden Bemessungsgrundlage und Ausmaß solcher Anpassungen nicht zum voraus festgelegt. Wenigstens ist aber der Rahmen gespannt: soweit die Finanzlage der Versicherung das zuläßt, sollen ihre Leistungen dem jeweils bestehenden Verhältnis zwischen Renten, Preisen und Erwerbseinkommen angepaßt werden.

Die Finanzierung

Die Technische Bilanz der AHV weist auf Ende 1961 einen versicherungstechnischen Ueberschuß in sogenannter «ewiger Rente» von 87 Mio Fr. aus. Er würde nur eine durchschnittliche Rentenerhöhung von 7 Prozent zulassen, während die nun beschlossenen Änderungen jährliche Mehrausgaben von über 380 Mio Fr. erfordern und eine mittlere Rentenerhöhung von 28 Prozent ergeben, so daß die zusätzlich notwendig werdenden Mittel rund 295 Mio Franken im Jahresdurchschnitt erfordern. Würde dieser Betrag sofort auf irgendeine Weise der Versicherung zugeführt, so wäre ihr finanzielles Gleichgewicht auf weite Sicht wieder hergestellt.

Zwei Gründe sprechen aber nach der Botschaft des Bundesrates an die Eidgenössischen Räte gegen eine sofortige Bereitstellung zusätzlicher Mittel. Der eine liegt in der Entwicklung des Ausgleichsfonds, der dadurch weiter anwachsen und per Ende 1978 den sicher als übersetzt empfundenen Betrag von etwa 12 Mia Fr. erreichen würde. Zum andern aber zeigt die Theorie der Finanzierungsverfahren, daß die Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung sich um so schwieriger gestaltet, je größer der angesammelte Fonds ist. Eine weitere Verstärkung der Umlagekomponente in der Finanzierung der AHV ist deshalb entschieden zu begrüßen.

An eine Erhöhung der Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber hat bisher ohnehin niemand gedacht. Dagegen ist die Forderung nach einer Verstärkung des Beitrags der öffentlichen Hand an

die Versicherung, dessen relativen Wert im Verhältnis zu den erstgenannten Beiträgen ständig gesunken ist, immer dringlicher geworden; u. a. verlangt auch die Initiative der Sozialdemokratischen Partei eine wesentliche Erhöhung der Leistung von Bund und Kantonen, die überdies in ein bestimmtes, nicht zu unterschreitendes Verhältnis zu den Beiträgen der Versicherten gebracht werden soll.

Dieser Sachlage trägt der neue Wortlaut von Art. 103 Abs 1 Rechnung. Danach bleibt die Leistung der öffentlichen Hand bis zum Abschluß der zweiten Finanzierungsperiode, das heißt bis Ende 1977, gleich, wie sie bisher festgesetzt war. Bund und Kantone haben bis Ende 1967 jährlich 160 Mio Fr. und im folgenden Jahrzehnt bis Ende 1977 jährlich 280 Mio Fr. an die Versicherung beizutragen. Ab 1978 setzt die Bundesversammlung die Beiträge aus öffentlichen Mitteln jeweils für eine fünfjährige Periode fest, wobei sich diese Beiträge auf mindestens ein Viertel der durchschnittlichen jährlichen Ausgaben der Finanzierungsperiode belaufen müssen.

Ohne Zweifel ist damit eine glückliche Lösung gefunden worden. Einmal wird das unerwünschte weitere und starke Anwachsen des Zentralen Ausgleichsfonds gebremst, er kann auf einer vernünftigen Höhe gehalten werden und erhält noch mehr als bisher Charakter und Funktion eines wirklichen Ausgleichs- und Reserve-, nicht aber eines Deckungsfonds, der in einer Versicherung mit Volksobligatorium weder notwendig noch möglich ist. Durch die Festsetzung des Beitrags der öffentlichen Hand für fünfjährige Perioden ab 1978 ist die Konkordanz mit der ebenfalls in fünfjährigen Abständen durchzuführenden Ueberprüfung des Verhältnisses zwischen Renten, Preisen und Erwerbseinkommen hergestellt; die jeweils notwendigen Rentenanpassungen und die daraus sich eventuell ergebenden Finanzmaßnahmen können in einem Zuge beschlossen werden. Schließlich ist aber auch ein bestimmtes minimales Verhältnis zwischen den Beiträgen der Versicherten und dem Beitrag der öffentlichen Hand sichergestellt. Ist nun auch das Minimum des öffentlichen Beitrages mit einem Viertel der jährlichen Ausgaben tiefer angesetzt, als es die sozialdemokratische Initiative verlangt, so ist nicht zu übersehen, daß die Eidgenössischen Räte nicht zwingend an dieses Minimum gebunden sind und daß eine gesunde Spanne zwischen dem gesetzlichen Minimum von einem Viertel und dem verfassungsmäßigen Maximum von 50 Prozent besteht, die ein praktikables Manövriertfeld für möglich besondere Situationen bilden kann.

Basisversicherung oder Volkspension?

Im Verlauf der Diskussionen um die abgeschlossene Revision ist von interessierter Seite immer wieder die alte Forderung erhoben worden, die AHV müsse Basisversicherung bleiben und dürfe nicht zur «Staatspension» werden, wobei glaubhaft gemacht werden wollte,

wir seien nun mit den neuen Renten auf dem besten Wege zu dieser schrecklichen Staatspension. Wie sehr damit der Teufel an die Wand gemalt wurde, kann jedermann feststellen, der die Höhe der neuen Renten an der Höhe der Mittel mißt, die zur Deckung des bescheidensten Lebensbedarfs unbedingt notwendig sind. Die betreffenden Kreise sind sich seither offenbar selbst klar darüber geworden, wie sehr sie sich in ihren Uebertreibungen verloren haben, denn offensichtlich getraut sich niemand, gegen diese «Staatspensionsrenten» das Referendum zu ergreifen.

Der Präsident des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, Nationalrat Hermann Leuenberger, hat demgegenüber in seiner Intervention im Nationalrat klar zu erkennen gegeben, daß die Gewerkschaften die heutige Revision nur als Etappe auf dem Wege zu weiteren notwendigen Verbesserungen der AHV betrachten. Die Gewerkschaften wissen gewiß die Leistungen der betrieblichen Sozialpolitik und der öffentlichen Gemeinwesen zu schätzen, und was auf diesem Gebiete in bezug auf die Alters- und Hinterlassenenversicherung oder -fürsorge geleistet wird, findet ihre volle Unterstützung.

Aber es gibt noch immer Hunderttausende von Arbeitnehmern, für die keine solche Einrichtungen geschaffen worden sind und kaum geschaffen werden und deren Lage so ist, daß sie auch nicht selbst in genügender Weise für ihre alten Tage und für ihre Familien im Falle des Todes des Ernährers sorgen können. Deshalb hat das Fernziel der Gewerkschaften, die AHV nach und nach und unter Berücksichtigung der gegebenen Möglichkeiten zu einer bescheidenen Volkspension auszubauen, deren Renten die Bestreitung eines minimalen Lebensbedarfs sicherstellen, volle Berechtigung. Zusätzliche Leistungen von Gemeinden und Betrieben werden damit nicht überflüssig, und daß eine solche Versicherung den Willen zur Selbstvorsorge nicht untergräbt, sondern im Gegenteil fördert und stimuliert, ist in der Vergangenheit und gerade durch die Einführung der AHV zur Genüge erwiesen worden.

Giacomo Bernasconi.